

Hochschulzugang für Handwerker in den Bundesländern

Bayern	Bayerisches Hochschulgesetz (Entwurf vom März 2009)	Ab Wintersemester 2009/10 freier Hochschulzugang für Meister und fachgebundener Fachhochschulzugang für Gesellen mit dreijähriger Berufserfahrung
Baden-Württemberg	Landeshochschulgesetz und Berufstätigenhochschul-Zugangsberechtigung (gültig seit 1.3.2009)	Meister oder gleichwertig Qualifizierte mit entsprechender Fortbildung können ohne Eignungsprüfung zugelassen werden nach studienfachlicher Beratung und fachlicher Entsprechung von beruflicher Fortbildung und gewähltem Studiengang. Hochschulen erteilen die Studienberechtigung. Bei nicht fachgebundenem Studienwunsch besteht die Möglichkeit zu einer Eignungsprüfung zur Studienberechtigung.
Berlin	Zurzeit gilt § 11 des Berliner Hochschulgesetzes. Beschluss der KMK vom März 2009 soll durch Gesetzesänderung umgesetzt werden. Zeitpunkt noch nicht bekannt.	Hochschulzugang in fachbezogenen Studiengang für Gesellen mit Realschulabschluss und mindestens vierjähriger Berufstätigkeit sowie für Meister. Vorläufige Immatrikulation für die Dauer von mindestens zwei, höchstens vier Semestern, danach entscheiden zuständige Prüfungsausschüsse über endgültige Immatrikulation auf Grundlage der erbrachten Studienleistungen. Möglicher Abschluss: Allgemeine Hochschulreife
Brandenburg	Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (18.12.2008)	Fachgebundener Hochschulzugang für Meister oder Qualifizierte mit gleichwertiger Berechtigung, außerdem für Kandidaten mit Berufsausbildung und anschließender zweijähriger Berufstätigkeit. Eignungsfeststellungsprüfungen möglich.
Bremen	2. Hochschulreformgesetz (zurzeit in	Beruflich Qualifizierten, die über einen

	der Abstimmung)	Meisterabschluss verfügen, Absolventen einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung sowie Bewerbern mit einer vergleichbaren Qualifikation soll der unmittelbare und allgemeine Hochschulzugang ermöglicht werden. Diese Bewerber sollen ohne Einstufungsprüfung sowohl an Fachhochschulen als auch an der Universität ein Studium aufnehmen können.
Hamburg	Hamburger Hochschulgesetz; neue Regelungen nach dem KMK-Beschluss soll noch dieses Jahr auf den Weg gebracht werden	Fachgebundene Zulassung für Meister oder Kandidaten mit gleichwertiger fachspezifischer Fortbildungsprüfung nach entsprechendem Beratungsgespräch. Außerdem für beruflich Qualifizierte nach abgeschlossener Ausbildung und mindestens dreijähriger Berufstätigkeit. Eingangsprüfung für alle Bedingung.
Hessen	Hessisches Hochschulgesetz vom 5.11.2007; eine Anpassung aufgrund des KMK-Beschlusses vom März 2009 soll noch erfolgen	Freier Hochschulzugang für Meister. Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte nach abgeschlossener Ausbildung, mindestens vierjähriger Berufstätigkeit und einschlägiger Weiterbildung: in einem Studienbereich, in dem die Prüfung abgenommen wurde.
Mecklenburg-Vorpommern	Beschluss der Kultusministerkonferenz soll umgesetzt werden, Zeitpunkt noch nicht bekannt.	Meister sind zurzeit zum Studium an Fachhochschule in geeigneter Fachrichtung berechtigt. Bestehen einer Zugangsprüfung für studiengangsbezogene und hochschulgebundene Studienberechtigung notwendig
Niedersachsen	Niedersächsisches Hochschulzugangsgesetz (vom 26.2.2007)	Hochschulzugang für Meister oder gleichwertig Qualifizierte, fachgebundener Zugang außerdem für

		beruflich Qualifizierte nach entsprechender Eignungsprüfung. Berechtigung zum Studium in einer anderen Fachrichtung möglich durch Nachweis erforderlicher Vorkenntnisse in einer Prüfung.
NRW	Gesetzesgrundlagen sollen bis Frühjahr 2010 stehen, schnelle Umsetzung geplant (s. Interview)	Meister sollen freien Hochschulzugang erhalten; für berufserfahrene Qualifizierte soll eine neue Form der Erprobung die bisherige Hochschulzugangsprüfung ersetzen. Für zulassungsbeschränkte Fächer wird Verfahren entwickelt, das sowohl die Rechte der Inhaber klassischer Hochschulzugangsberechtigungen berücksichtigt als auch die Ansprüche der in der beruflichen Bildung qualifizierten Studienbewerber.
Rheinland-Pfalz	Hochschulgesetzesnovelle zurzeit in Anhörung, soll als Regierungsvorlage im September verabschiedet werden	Meister oder vergleichbar Qualifizierte sollen freien Hochschulzugang erhalten (derzeit fachbezogenen Studienberechtigung für Fachhochschulen – und für Universitäten dann, wenn Prüfung mit Durchschnittsnote von mindestens 2,5). Anders beruflich Qualifizierte nach Ausbildung und Abschlussnote von mindestens 2,5 plus mindestens zweijähriger Berufstätigkeit sollen freien FH-Zugang erhalten oder fachgebundenen Uni-Zugang (bislang nur mit Probestudium oder Eignungsfeststellungsprüfung möglich). Andere Erprobungsmodelle sind aber noch in der Diskussion.
Saarland	Gesetzesnovelle (hat in erster Lesung den Landtag passiert, wird vermutlich im Herbst in Kraft treten)	Meistern und gleichwertig Ausgebildeten soll der allgemeine Hochschulzugang gewährt werden. Nach der Neuregelung können beruflich qualifizierte Bewerber,

		die eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit (anstelle der bisher erforderlichen vier Jahre) aufweisen, ein Probestudium aufnehmen oder eine Zugangsprüfung ablegen. Der zusätzliche Nachweis der besonderen Qualifikation durch berufliche Weiterbildung entfällt.
Sachsen	Sächsisches Hochschulgesetz (Novellierung vom 10.12.2008, gültig seit 1.1.2009)	Ab Sommersemester 2009 Fachgebundener Hochschulzugang für Meister, für Kandidaten mit Abschlüssen, die die Universitäten oder Fachhochschulen als gleichwertig anerkennen sowie für Kandidaten mit Berufsabschluss, die die Zugangsprüfung erfolgreich absolviert haben. Fachfremdes Studium ist nicht möglich.
Sachsen-Anhalt	Hochschulqualifikationsverordnung (seit 28.4.09 in Kraft)	Meister und ähnlich beruflich Qualifizierte erhalten Hochschulzugang zum Wintersemester 2009/10
Schleswig-Holstein	Es gilt Landesverordnung (LV) zur Hochschulzugangsberechtigung für Meister vom 20.6.2008 sowie Hochschuleignungsprüfung vom 12.11.2008	1) Meisterprüfung berechtigt grundsätzlich zum Hochschulstudium in allen Studiengängen. Vergleichbare Vorbildungen (Aufstiegsfortbildungen) berechtigen zum Studium fachlich verwandter Studiengänge. 2) Probestudium für Personen mit abgeschlossener qualifizierender Berufsausbildung (Notendurchschnitt mindestens 3,0) plus fünfjährige Berufstätigkeit, begrenzt auf die Dauer von mindestens zwei, höchstens vier Semestern, danach entscheiden Hochschulen über die Fortsetzung. 3) Hochschuleignungsprüfung für Personen mit mindestens zweijähriger Ausbildung plus anschließender mindestens dreijährige Berufstätigkeit mit mindestens guten Leistungen. Bestehen

		der mündlichen Einzelprüfung berechtigt zur Zulassungsbewerbung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen.
Thüringen	Thüringer Hochschulgesetz (vom 21.12.2006, zuletzt geändert am 16.12.2008)	Allgemeiner Hochschulzugang für Meister und für Kandidaten mit gleichwertiger Fortbildung. Fachgebundenes Studium für qualifizierte Berufstätige mit abgeschlossener Ausbildung und anschließender mindestens dreijähriger Berufstätigkeit nach Eingangsprüfung an der entsprechenden Hochschule möglich.